

Der „Zweite Korb“ zur Reform des Urheberrechts

Am 22. März 2006 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“) verabschiedet. Aus Bibliothekssicht widersprechen einige Vorschläge dem im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgehaltenen Ziel eines „bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts“. Drei der geplanten Neu- bzw. Nichtregelungen betreffen das Bibliothekswesen besonders stark. Es sind dies die

- § 52b (Entwurf) zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Archiven und Museen
- § 53a (Entwurf) zum Versand von digitalen Kopien
- Änderung des § 53 Abs. 5 UrhG zur Erweiterung des Rechts der elektronischen Archivkopie (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) auf elektronische Datenbankwerke

1. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Archiven und Museen (on the spot consultation)

§ 52b UrhG (Entwurf):

Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archiven, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Es ist zu begrüßen, dass über den neuen § 52b der Zugriff auf elektronische Materialien durch die Bibliotheken in das Gesetz aufgenommen werden soll, also eine positiv einzuschätzende Ausnahmeregelung (eine Ausnahme von dem ansonsten exklusiven Recht der Rechteinhaber, über die Bereitstellung publizierter Materialien zu entscheiden).

Angesichts der inzwischen fast flächendeckend an den Hochschulen vorhandenen technischen Netzen macht es aber keinen Sinn, dass Wissenschaftler, Dozenten und Studierende ihre gewohnte Umgebung verlassen müssen, um in der Bibliothek an speziellen Leseplätzen die elektronischen Materialien einzusehen und sich dazu manuell (wie früher) Notizen zu machen. Befremdlich ist diese Beschränkung auch angesichts der Tatsache, dass selbst in den USA mit starken Copyright-Regelungen ein solcher wissenschaftspraxisfremder Vorschlag keine Akzeptanz finden würde. Hier greifen z.B. auch Studierende (über ihre IP-Identifikation) selbstverständlich auch von ihrer Wohnung auf die Bestände der Bibliothek zu.

Problematisch ist auch, dass nicht nur bei diesem Paragraphen (sondern auch bei §§ 52a, 53 und 53a) den Realitäten von Verbundprojekten, bei denen also auch Partner der Wirtschaft beteiligt sind, nicht gebührend Rechnung getragen wird, da auf die Materialien der Bibliotheken nicht mehr zugegriffen werden darf, wenn auch nur indirekt kommerzielle Interessen im Spiel sein könnten.

Art. 5 Abs. 3 n der Richtlinie 2001/29/EG, d.h. die sog. Inhouse-Nutzung für Bibliotheksbestände, soweit keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen, bezieht sich auf die in Art. 5 Abs. 2 c der Richtlinie genannten Einrichtungen. Darin werden neben Bibliotheken, Archiven

und Museen auch Bildungseinrichtungen privilegiert. Der Entwurf zu § 52b UrhG ist demnach auf diese zu erweitern. Besonders relevant ist die Erweiterung für Bibliotheken an Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die als Bestandteil für ihre Bildungseinrichtung tätig sind. Die Bildungseinrichtungen sind meist in einer Vielzahl von Gebäuden untergebracht, die sich durchaus weit von einander getrennt in einer Stadt befinden. Auch eine Bibliothek findet sich nicht immer in örtlicher Nähe zu ihrer Hochschule, sodass die Wiedergabe im Rahmen des neuen § 52b UrhG diesen Umständen Rechnung tragen muss, indem eine Wiedergabe campusweit gestattet werden sollte.

Die Vorgaben der EU- Richtlinie 2001/29/EG sollten also dergestalt umgesetzt werden, dass neben Bibliotheken, Archiven und Museen auch *Bildungseinrichtungen* allgemein im Sinne von § 52b UrhG privilegiert werden sollen. Die Interpretation von „on the spot consultation“ muss auf die campusweite Nutzung über die lokalen Netze der jeweiligen Einrichtung übertragen und als solche explizit vermerkt werden. Der Gesetzgeber muss weiterhin eine Lösung finden, wie die Bestände der Bibliotheken auch dann genutzt werden können, wenn Wissenschaftler in (politisch gewünschten) Verbundprojekten mit der Wirtschaft zusammenarbeiten.

Im Übrigen begrüßt der DBV den Wegfall der Zugriffsbeschränkung auf körperlich vorhandene Werkexemplare. Die Bibliotheken haben Verständnis für die Befürchtungen der Verlage, der § 52b UrhG könnte dazu missbraucht werden, auf die Anschaffung von Mehrfachexemplaren zukünftig zu verzichten. Der DBV erklärt sich deshalb ausdrücklich bereit, eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben, wonach sich das Anschaffungsverhalten der Bibliotheken aufgrund dieser Neuregelung nicht ändern wird.

2. Kopienversand auf Bestellung

§ 53a UrhG (Entwurf):

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversandes durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teile eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Die vorgesehene Regelung in diesem Paragraphen, durch den ja eigentlich der elektronische Kopienversand durch Bibliotheksverbundleistungen (wie bei Subito) bildungs- und wissenschaftsfreundlich geregelt werden sollte, ist in so gut wie allen Teilen inakzeptabel.

Die Beschränkung auf Post und Fax (als erlaubte Versandform) wird der durch Elektronik bestimmten Wissenschafts- und Ausbildungspraxis überhaupt nicht mehr gerecht. Der immer wieder geäußerte Hinweis, man habe doch auch früher Wissenschaft mit Papier und Exzerpten betrieben, kann nicht als anders als zynisch verstanden werden.

Das „Entgegenkommen“ des Versands mit grafischen Dateien, die erst aufwändig durch Ausdruck der an sich elektronisch vorhandenen Materialien und anschließendem Scannen erstellt werden, ist in der Wissenschaftspraxis nicht nur, aber vor allem in den technischeren Fächern,

wo man Materialien oder auch Formeln direkt in die eigenen Texte übernehmen will (was bei grafischen Dateien nicht geht), keine Lösung. Die Medienbrüche behindern die wissenschaftliche Arbeit zu stark.

Gänzlich problematisch ist es, dass durch diesen Paragraphen den kommerziellen Anbietern quasi ein Monopolrecht auf den elektronischen Versand von Dokumenten zugebilligt wird. Abgesehen davon, dass Monopolzuweisungen die Wirtschaft eher davon abhalten, innovative und für Bildung und Wissenschaft attraktive Dienste zu entwickeln, werden zum einen in der Wissenschaft Zwei-Klassen-Gesellschaften entstehen – solche, die die Mittel zum Bezahlen der kommerziellen Dienste haben, und solche, die sie nicht haben – und zum andern werden die Studierende quasi gezwungen, bei Ausbleiben der Informationsversorgung durch die Bibliotheken und bei sehr begrenzten eigenen Mitteln sich auf das Angebot von Internetdiensten wie Google zu verlassen. Die Googlerisierung der Ausbildung kann nicht im Interesse eines qualitativ hoch stehenden Hochschulsystems sein.

Die geplanten Einschränkungen beim Versand digitaler Kopien durch Bibliotheken sind deshalb völlig inakzeptabel. Wenn der Entwurf des § 53a UrhG diese Art der Informationsversorgung auf Bilddateien und nur für den Fall des Fehlens eines vergleichbaren kommerziellen Angebots beschränken will, so werden essentielle Bedürfnisse des Bildungs- und Wissenschaftssektors den ausschließlich gewinnorientierten Interessen der Medienindustrie geopfert. Kein Schüler, kein Student konnte sich in der Vergangenheit die benötigte Literatur für seine Ausbildung, kein Wissenschaftler die unverzichtbare wissenschaftliche Information für seine Arbeit vollständig kaufen. Informationsversorgung für Bildung und Wissenschaft wurde im gesamtgesellschaftlichen Interesse schon immer durch öffentlich zugängliche Bibliotheken garantiert. Es ist völlig absurd, wenn man unterstellt, dass Schüler, Studenten und Wissenschaftler sich zukünftig die benötigten digitalen Kopien bei kommerziellen Diensten kaufen werden. Der für eine digitale Aufsatzkopie geforderte Preis von ca. 35,- Euro ist doppelt so hoch wie der Preis für viele Bücher. Die geplante Regelung wird genau die Gruppe von einer zeitgemäßen Informationsversorgung vollständig ausschließen, die für die Zukunft unserer Gesellschaft stehen, nämlich Lernende und Lehrende. Der geplante § 53a UrhG wäre eine Katastrophe für den Wissenschafts- und Bildungsstandort Deutschland.

3. Erweiterung des Rechts der elektronischen Archivkopie (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) auf elektronische Datenbankwerke durch Änderung des § 53 Abs. 5 UrhG.

(Geltende Fassung):

...

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

...

2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,

...

(5) Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.

...

Zur Sicherung der Langzeitarchivierung von Dokumenten in Bibliotheken und Archiven darf die Herstellung von Archivkopien von elektronischen Datenbankwerken in § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG nicht explizit ausgeschlossen sein. Insofern sollte in Absatz 5 eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Gemäß § 53 Abs. 5 UrhG ist die Vervielfältigung elektronischer Datenbankwerke nur in den Fällen des § 53 Abs. 2 Nr. 1 (wissenschaftlicher Gebrauch) gestattet. Die Herstellung einer Archivkopie auf der Grundlage des § 53 Abs. 2 Nr. 2 ist ausdrücklich in Satz 1 ausgeschlossen. Eine Vielzahl von Sammelwerken werden ausschließlich elektronisch (z.B. CD-ROM) in Verkehr gebracht. Sie unterliegen in den Pflichtexemplargesetzen des Bundes und der Länder der Ablieferungspflicht. Eine mit der Pflichtexemplarregelung bezweckte dauerhafte Überlieferung kann gerade bei digitalen Medien mit einer bekanntermaßen begrenzten Lebensdauer nicht realisiert werden, weil es an der entsprechenden Berücksichtigung im Urheberrechtsgesetz mangelt. Die dauerhafte Archivkopie (Langzeitarchivierung) ist aber für Wissenschaft, Forschung und Lehre unverzichtbar. Dieses Problem ist bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Datenbanken in das deutsche Urheberrecht nicht beachtet worden. Auch die bibliothekarischen Interessenverbände haben damals leider versäumt, dazu Stellung zu nehmen. Der seinerzeit unterlassene Hinweis sei hiermit nachgeholt. Durch Einfügen des § 53 Abs. 2 Nr. 2 in den zweiten Satz des Abs. 5 UrhG bei gleichzeitiger Änderung des ersten Satzes wie folgt: „Absatz 1 sowie Abs. 2 Nr. 3 und 4 finden keine Anwendung ...“ wäre dem Anliegen der Informationsgesellschaft auf Langzeitarchivierung von digitalem Archivgut genüge getan.

Die übrigen im Zweiten Korb geplanten Änderungen betreffen nicht so sehr das Bibliothekswesen speziell, sondern Bildung und Wissenschaft allgemein.

Details dazu finden sich in der ausführlichen Stellungnahme des **Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“** (<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/ABStellungnahmeKorb2.pdf>).

Dr. Harald Müller / 4.4.2006
DBV Rechtskommission